



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 37/2021  
Datum: 20.05.2021

Inhalt

Seite 394

---

- Bekanntmachung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) „Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“ vom 20.05.2021
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

# **BETRIEBSSATZUNG**

## **für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)**

### **„Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“**

**vom 20.05.2021**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, 373/BS 2020-1-10) folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel:**

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten medizinischen Leistungen wird das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal gegründet. Das ambulante Leistungsangebot soll durch ein medizinisches Versorgungszentrum (kurz: „MVZ“) im Sinne des § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) sichergestellt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb dieses MVZ.

#### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal wird gemäß § 86 GemO in Verbindung mit § 1 EigAnVO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Vorschriften dieser Betriebsatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000,00 €.

## **§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben eines MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 1 beschriebenen Betriebszweck in Zusammenhang stehen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, indem er uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird.
- (2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Betriebsträger darf keine Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs erhalten. Bei Auflösung des Betriebs erhält der Träger nicht mehr als die einzelnen Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlage zurück. Das verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zuständige Organe für den Eigenbetrieb**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

1. der Stadtrat (§ 5),
2. der Betriebsausschuss-MVZ (§ 6),
3. der/die Oberbürgermeister(in), der/die zuständige Beigeordnete (§ 7),
4. die Betriebsleitung-MVZ (§ 8).

## **§ 5 Stadtrat**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Vorschriften der GemO, der EigAnVO oder andere Vorschriften vorbehalten sind. Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Eigenbetriebs,
2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
3. die Bildung des Betriebsausschuss-MVZ (§§ 86 Abs. 4, 44-46 GemO)
4. die Zustimmung zur Bestellung der Betriebsleitung-MVZ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EigAnVO),
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO),
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO),
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO),
8. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 EigAnVO),
9. Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

## § 6 Betriebsausschuss-MVZ

- (1) Der Betriebsausschuss-MVZ ist ein Ausschuss des Stadtrats im Sinne der §§ 44 bis 46 GemO. Er bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.
- (3) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet insbesondere über:
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
  3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall soweit sie nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
  4. alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet,
  6. Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekt(en)innen, Ingenieurstatiker(n)innen und anderen freischaffenden Mitarbeiter(n)innen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
  7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über 15.000 € bis 150.000 € beträgt,

8. den Erlass und die Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 20.000 € bis 150.000 € beträgt,
9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit der Streitwert voraussichtlich über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall beträgt,
10. die Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
11. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidungen nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig ist.

## **§ 7 Oberbürgermeister(in), zuständige(r) Beigeordnete(r)**

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung-MVZ und der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Der/die Beigeordnete, zu dessen übertragenen Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Abs. 3 GemO der Eigenbetrieb gehört (zuständige(r) Beigeordnete(r)), ist Vorgesetzte(r) der Betriebsleitung-MVZ.
- (2) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete bestellt mit Zustimmung des Betriebsausschuss-MVZ und im Benehmen mit der Betriebsleitung-MVZ eine stellvertretende Betriebsleitung.
- (3) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete erlässt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss-MVZ eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung-MVZ.
- (4) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete soll der Betriebsleitung-MVZ Einzelweisungen nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EigAnVO). Vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Betriebsleitung-MVZ zu hören (§ 6 Abs. 3 EigAnVO).

## **§ 8 Betriebsleitung-MVZ**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung-MVZ besteht unbeschadet der Aufgaben des/der ärztlichen Leiters(in) nach § 9 aus einem/einer Betriebsleiter (-in).
- (2) Die Betriebsleitung-MVZ leitet den Eigenbetrieb im Rahmen dieser Satzung, den Regelungen der EigAnVO, der Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschuss-MVZ, den Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) bzw. des/der zuständigen Beigeordneten sowie der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) in eigener Verantwortung.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung-MVZ für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat den/die zuständige(n) Beigeordnete sowie den Betriebsausschuss-MVZ laufend über die wichtigen Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterrichten. Die Betriebsleitung-MVZ hat dem/der zuständige(n) Beigeordneten und dem Betriebsausschuss-MVZ halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung und Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitung-MVZ sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Betriebsausschuss-MVZ teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung-MVZ führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
  1. Die Vorlage des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  3. die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
  4. der Personaleinsatz,
  5. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge

6. die Vergabe für Lieferungen und Leistungen im Werte bis zu 50.000 € im Einzelfall,
7. die Ausübung des Hausrechts und der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z.B. über Arbeitszeit, Publikumsverkehr, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebsicherheit und Unfallschutz),
8. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Verbrauchs – und Gebrauchsmaterialien,
9. sowie alle sonstigen Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs notwendig sind.

## **§ 9 Ärztliche(r) Leiter(in)**

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete bestellt für den Eigenbetrieb eine(n) ärztlichen Leiter(in) im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Der/die ärztliche Leiter(in) muss im MVZ (Eigenbetrieb) als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein (§ 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V).
- (2) Der/die ärztliche Leiter(in) ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Betriebsleitung-MVZ, weisungsfrei. Er/sie ist kein Organ des Eigenbetriebs, jedoch stets in die Gestaltung der Organisations- und Versorgungsstruktur des Eigenbetriebs einzubinden, soweit die ärztlichen Entscheidungen davon abhängen.
- (3) Der/die ärztliche Leiter(in) hat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass der Eigenbetrieb die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört unter anderem die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertraglichen Leistungen.
- (4) Dem/der ärztlichen Leiter(in) obliegen insbesondere:
  1. die Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Hygienevorschriften,

2. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,
3. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
4. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
5. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung.

### **§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs im Rechtsverkehr**

- (1) Die Betriebsleitung-MVZ vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).
- (2) Die Betriebsleitung-MVZ unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die stellvertretende Betriebsleitung mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrag).
- (3) Es wird öffentlich bekannt gemacht, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind (§ 5 Abs. 2 EigAnVO).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

### **§ 12 Jahresabschluss**

Die Betriebsleitung-MVZ hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht und den Prüfungsbericht gemäß § 86 GemO zum frühest möglichen Zeitpunkt des folgenden Jahres aufzustellen und dem Stadtrat sowie dem/der zuständige(n) Beigeordnete(n) zuzuleiten.

### **§ 13 Leistungsausgleich**

Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder ihre Eigenbetriebe und Eigengesellschaften für den Eigenbetrieb erbringen, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt umgekehrt auch für Lieferungen und Leistungen, die der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt oder ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften erbringt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 20.05.2021

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



## **Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 i. V. m. § 28 a i. V. m. § 28 b Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Einundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO) vom 19. Mai 2021, in der

derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

### Allgemeinverfügung

#### I.

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung**. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 11 der 21. CoBeLVO).
2. Die übrigen Regelungen der 21. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 11) bleiben unberührt.
3. Gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der 21. CoBeLVO gilt in der gesamten Fußgängerzone sowie in der August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Speyerer Straße bis zum Speyerer Tor, Wormser Straße bis zum Wormser Tor die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 4 findet Anwendung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
4. Gesichtsvisiere gelten nicht als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der 21. CoBeLVO.
5. Auf Sitzgelegenheiten besteht während des Konsums von Lebensmitteln eine Ausnahme von der Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen eingehalten wird.

#### II.

6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 21. CoBeLVO.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 21.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
8. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 2021 außer Kraft.
9. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 07.06.2021.

## Begründung

### Allgemeine Betrachtung

Der letzte Lagebericht des Robert-Koch-Institutes vom 19. Mai 2021 schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland immer noch als insgesamt sehr hoch ein:

„Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland stieg seit Mitte Februar 2021 stark an. Seit Mitte April hat sich die Zunahme zunächst abgeschwächt und seit Anfang der Kalenderwoche 17 haben die Zahlen abgenommen. Die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner ist weiterhin hoch. Die Gesamtinzidenz in Deutschland liegt ebenfalls über 100/100.000. Der 7-Tage-R-Wert liegt unter 1. In der letzten Woche sank die 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Der Positivenanteil der Testungen liegt wie in der Vorwoche bei rd. 8%. Im Deutschen elektronischen Sequenzdaten-Hub (DESH) werden im Rahmen der Integrierten Molekularen Surveillance mittlerweile vier besorgniserregende Varianten erfasst. Hierzu zählen die Linien B.1.1.7 (erstmal nachgewiesen in Großbritannien), B.1.351 (erstmal nachgewiesen in Südafrika), P.1 (erstmal nachgewiesen in Brasilien) und B.1.617 (erstmal nachgewiesen in Indien). Die aktuellen Zahlen zu den Virusvarianten werden regelmäßig in den Berichten zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland dargestellt. Insgesamt ist die VOC B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. VOC B.1.1.7 ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten. Der Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die VOC B.1.1.7 führte zu einer ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen insbesondere bei den 35- bis 79-Jährigen.“

Die Empfehlungen des RKIs (AHA +L) bleiben weiterhin wichtig.

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Gesamtgesellschaftliche Infektionsschutzmaßnahmen sind daher nötig, um die Infektionsdynamik weiter abzubremsen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch den Erlass der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) auf das zunehmende Infektionsgeschehen und die neue Bedrohung reagiert. Die CoBeLVO kann durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) macht als Kreisordnungsbehörde von der Ermächtigung Gebrauch.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind.

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Frankenthal (Pfalz) ist räumlich nicht eingrenzbar, sondern verteilt sich über das gesamte Stadtgebiet und ist als diffus zu bewerten. Für das Stadtgebiet konnten bisher 2.076 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 150.169 (Stand: 19. Mai 2021). Täglich sind in Frankenthal (Pfalz) weiterhin Neuinfektionen zu verzeichnen. Laut Landesuntersuchungsamt waren am 19.05.2021 insgesamt 17 Neuinfektionen gegenüber dem Vortag zu verzeichnen. Die Inzidenz in Frankenthal (Pfalz) liegt mit 73,8 über dem Landesdurchschnitt mit 62,3 (Stand 19.05.2021).

#### zu Ziffer 3 bis 5

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist u. a. die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist z. B. nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Die 21. CoBeLVO gibt in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor. Darüber hinaus gilt dies auch an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der Kreisordnungsbehörde.

Die Kreisordnungsbehörde sieht eine allgemeine Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone und der Straßen zum Speyerer und Wormser Tor sowie in der August-Bebel-Straße und in der Bahnhofsstraße als geboten an.

Besonders die Bahnhofsstraße und der Rathausplatz werden von zahlreichen Berufstätigen, Pendlern, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern genutzt. Um den Rathausplatz sowie entlang der einbezogenen Straßenzüge sind Geschäfte vorhanden, die mit ihrem Angebot einen Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher aus der Stadt und dem Umland darstellen. So haben dort ansässige Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Drogerien, Metzgereien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Sparkassen, Läden für den Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Reinigungen, Waschsaloons, Einrichtungen für Physio-, Ergo- und Logotherapie sowie gewerbliche Einrichtungen, welche den Schwerpunkt auf privilegierte Angebote haben, geöffnet. Gleichzeitig dürfen gewerbliche Einrichtungen, welche für den Kundenverkehr geschlossen sind, Abhol-, Liefer- und Bringdienste anbieten bzw. Termine für den Einkauf vereinbaren. In den einbezogenen Straßen befinden sich außerdem zahlreiche Gastronomiebetriebe, welche neben einem Abhol-, Liefer- und Bringdienst auch einen Straßenverkauf anbieten dürfen.

Auch weist die Wormser Straße bis zum Wormser Tor oder die Speyerer Straße bis zum Speyerer Tor nur Fußgängerbereiche auf, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nur schwer oder gar nicht einzuhalten ist; insbesondere, wenn aufgrund von Sondernutzungen Warenauslagen entlang der Geschäftsfront aufgebaut sind. Die beabsichtigte Verhinderung der Verbreitung von Tröpfchen oder die Minimierung von Aerosolen in der Luft wird dadurch erschwert.

Der stärkeren Verbreitung von Aerosolen, gerade im Hinblick auf die Mutationen, gilt es entgegen zu wirken.

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße vom 5. November 2020 - 5 L 958/20.NW - verwiesen, der die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

### zu Ziffer 7

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

### zu Ziffer 9

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung befristet.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor

Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 20.05.2021

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage

